

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 116 "Ausbau Schlachthofstrasse"

1. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst ein Teilstück der B 49/ Schlachthofstrasse, etwa zwischen der Feuerwache bzw. Einmündung Merlstrasse und der Einmündung der Blücherstrasse sowie die Verbindungsstrasse Schlachthofstrasse/Industriestrasse. In den Planbereich einbezogen wurde ausserdem die Randbebauung auf der Südseite der Schlachthofstrasse.

Mit dem Bebauungsplan sollen in erster Linie die planungsrechtlichen Voraussetzung für einen verkehrsgerechten vierspurigen Ausbau der Schlachthofstrasse, den Ausbau der Verbindungsstrasse Schlachthofstrasse/Industriestrasse sowie den Ausbau der Strasseneinmündungen Hoheminnenstrasse und Steinstrasse in die Schlachthofstrasse geschaffen werden. Im Bereich der Wohn- bzw. gewerblichen Bebauung auf der Südseite der Schlachthofstrasse werden Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung getroffen. Zur Abschirmung der Wohnbebauung sind ausserdem Schallschutzmassnahmen vorgesehen.

2. Ausbau der Schlachthofstrasse

Der B 49 (Schlachthofstrasse) kommt innerhalb des Stadtgebietes sowohl für den Durchgangsverkehr als auch für den innerörtlichen Verkehr eine erhebliche Bedeutung zu. Infolge ihrer zentralen Lage im Stadtgebiet konzentriert sich auf sie ein grosser Anteil des innerörtlichen Verkehrs. Ferner wird sich auch die im Bau befindliche 3. Moselbrücke auf das Verkehrsvolumen auswirken. Es ist daher mit einer zukünftigen Verkehrsbelastung von 20.000 Kfz/24 h gegenüber einer derzeitigen Belastung von 18.000 Kfz/24 h auszugehen.

Der Bebauungsplan enthält demzufolge im wesentlichen die Festsetzung von Verkehrsflächen für den vierspurigen Ausbau der B 49 sowie von zusätzlichen Linksabbiegespuren zu einem Gewerbebetrieb und zur Einfahrt in die neue Straße und die Blücherstrasse. Ferner werden auch die Einmündungen der Hoheminnenstrasse sowie der Steinstrasse der neuen Verkehrsführung angepasst. Die Einmündung Merlstrasse wird entfallen.

Der zukünftige Strassenquerschnitt der B 49 wird sich aus vier 3,0 m breiten Fahrspuren, einem Gehweg von 2,25 m, einem Grünstreifen mit Lärmschutzanlage von 2,25 m sowie einem weiteren Gehweg von 2,25 m zusammensetzen.

3. Verbindungsstrasse Schlachthofstrasse/Industriestrasse

Diese Strasse dient in erster Linie der Verkehrsanbindung der angrenzenden Betriebe städt. Fuhrpark, EVM und städt. Schlachthof und dem Industriegebiet Rauental an die B 49 bzw. an die Industriestrasse. Sie erhält einen zweispurigen Ausbau, mit einem Parkstreifen und 2 Gehsteigen und ist an die Schlachthofstrasse in jeder Richtung angebunden.

4. Wohn- bzw. gewerblich genutzte Bereiche an der Schlachthofstraße

Die Festsetzungen des allgemeinen Wohngebietes (WA), des Mischgebietes (MI) sowie des Gewerbegebietes (GE) gehen hinsichtlich der baulichen Nutzung von dem vorgegebenen Baubestand aus. Gleiches gilt auch für den vorhandenen Kinderspielfeld an der Merlstraße und für die parkartige Grünfläche im Westen.

5. Immissionsschutz

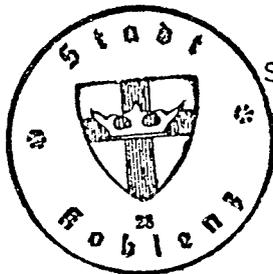
Die Stadt Koblenz hat im Rahmen einer Pilotstudie des Landes Rheinland-Pfalz einen Lärminderungsplan erarbeiten lassen, der u.a. das Bebauungsplan-gebiet erfaßt. Zusätzlich wurde eine spezielle schalltechnische Untersuchung für den Bereich Rauental durchgeführt. Die Untersuchungen gehen davon aus, daß die Schlachthofstraße u.a. durch Verlegung von Durchgangsverkehr aus der Moselweißer Straße, die in Zukunft nur noch die Funktion einer Hauptanliegerstraße für den Ortsteil Rauental erfüllen soll, stärker belastet wird. Um hierdurch vor den Wohnhäusern der Schlachthofstraße die Geräusch-situation nicht zu verschlechtern, wurde zwischen Merl- und Blücherstraße der Bau einer Lärmschutzanlage vorgesehen. Bei der Planung dieser Lärmschutzanlage mußte berücksichtigt werden, daß der an der Schlachthofstraße vorhandene Baubestand durch den Bau der Lärmschutzanlage nicht beeinträchtigt wird. Hierdurch wird die Bauhöhe dieser Anlage so begrenzt, daß sie für die oberen Stockwerke nicht wirksam ist. Für die nächstgelegenen Wohnhäuser der Schlachthofstraße wird somit der Einbau von Lärmschutzfenstern erforderlich, soweit sie nicht schon vorhanden sind.

6. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz entwickelt. Für die Durchführung der Maßnahmen wird eine Neuordnung des Grund und Bodens gemäß den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes nicht erforderlich. Soweit die für den Straßenausbau erforderlichen Grundstücksflächen nicht auf freiwilliger Grundlage erworben werden können, muß eine Enteignung zugunsten der Stadt Koblenz gem. dem V. Teil Bundesbaugesetz durchgeführt werden.

Die Gesamtkosten für diese Maßnahme werden mit DM 3 650 000,-- veranschlagt, wobei sich der auf die Stadt Koblenz entfallende Kostenanteil aus der Höhe der Kostenbeteiligung nach dem GVFG bzw. aus anderen Zuwendungen im Rahmen der Pilotstudie Rheinland-Pfalz - Lärminderung Koblenz-Rauental - ergibt. Die erforderlichen Mittel werden bei der mittelfristigen Finanzplanung für die nächsten Jahre vorgemerkt.

Ausgefertigt:
Koblenz, 29. 07. 1991



Stadtverwaltung Koblenz

[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister